

Förderverein der Sekundarschule Straelen/Wachtendonk in Trägerschaft des Zweckverbandes Sekundarschule Straelen/Wachtendonk

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der „Förderverein der Sekundarschule Straelen/Wachtendonk in Trägerschaft des Zweckverbandes Sekundarschule Straelen/Wachtendonk“ hat seinen Sitz in Straelen und soll im Vereinsregister des Amtsgericht Kleve eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Die Beschaffung von Geldmitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - b. die Ausstattung der Sekundarschule, soweit dies nicht durch Schulträger wahrgenommen wird
 - c. Zuschüsse zu Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
 - d. die Durchführung von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen zur Darstellung der Sekundarschule in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beitrag

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahresversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Jahresbeitrag einzelner Mitglieder ermäßigen.
3. Gebühren in Verbindung mit Lastschriftinzügen sind dem Verein zusätzlich zu erstatten, wenn eine Abbuchung des Mitgliedsbeitrages nicht möglich ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitglied hat das Recht, freiwillig auszutreten. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist Beschwerdeinstanz. Sie entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitglieder trotz zweimaliger vergeblicher schriftlicher Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes.
5. Es entsteht den Mitgliedern durch das Ausscheiden kein Anspruch gegen den Verein.
6. Mitglieder können nach Erklärung spätestens drei Monate vor Endigung des Vereinsjahres ihre aktive Mitgliedschaft beenden und weiterhin als Spender, auch von regelmäßigen Beiträgen, dem Förderverein verbunden bleiben.

§ 8

Führung der Vereinsgeschäfte

1. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er besteht aus sieben Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer und
 - drei weiteren Mitgliedern

Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Lehrerkollegium angehören. Ein Mitglied davon muss der Schulleiter oder sein Stellvertreter sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zur Vertretung des Vereins genügt jedoch die Mitwirkung von zweien dieser Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen sich darunter befinden.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen.
4. Der Schriftführer hat die Aufgabe, in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes die Niederschriften zu führen. Er ist für den Schriftverkehr und die anderen schriftlichen Arbeiten zuständig.
5. Das Vereinsvermögen und die Geldangelegenheiten des Vereins werden vom Kassenwart verwaltet.

6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende hat dazu das Recht und die Pflicht. Wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, muss der Vorstand einberufen werden.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

§ 9

Verfügung über das Vereinsvermögen

1. Verfügungen bis zu 100,- € darf der Kassenwart ohne Beschluss des Vorstandes selbstständig vornehmen, wobei dies auf 500,00 € im Vereinsjahr beschränkt ist.
2. Verfügungen bis zu 500,- € können gemeinsam vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
3. Beträge bis zu einem halben Jahresbeitragsaufkommen müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.
4. Aufwendungen, die darüber hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Geldmittel des Vereins müssen auf einem Bankkonto deponiert werden. Darlehen dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 10

Kassenprüfung und Geschäftsbericht

1. In jedem Jahr findet eine Kassen- und Rechnungsprüfung statt. Für diese Prüfung wird ein Kassenprüfungsausschuss von zwei Mitgliedern gewählt, der über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder für den Kassenprüfungsausschuss.
2. Beschlussfassung über Anschaffungen, deren Kosten höher als ein halbes Jahresbeitragsaufkommen sind.
3. Entlastung des Kassenwartes; dies wird vom Kassenprüfungsausschuss aufgrund des Prüfungsergebnisses beantragt.
4. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.

§ 12

Wahlen und Beschlüsse

1. Die Wahlen sind öffentlich; sie erfolgen durch Auszählung der Stimmen.
2. Die Wahlen sind geheim; wenn ein anwesendes Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es muss darüber ein Protokoll angelegt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt die Mitglieder schriftlich ein. Die Einladungen sollten den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag zugestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband Sekundarschule Straelen/Wachtendonk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. September 2012 einstimmig angenommen.